

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 30. August 2009

Am 30. August 2009 findet die Wahl zum 5. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Schwarzenberg wird in der Zeit vom 10. August bis zum 14. August 2009 während der üblichen Dienststunden

Montag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

im Rathaus (Wahlbüro), Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Sächsisches Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 14. August 2009 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Zimmer: 0.02 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 9. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 6 Aue-Schwarzenberg 2 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter ohne die Angabe von Gründen,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (09. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (14. August 2009) versäumt hat,

wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist, wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Schwarzenberg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. August 2009, 16:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schwarzenberg mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und der Bevollmächtigte sich ausweisen kann.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Schwarzenberg, 24.07.2009

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Verschiedenes

Ritterfest in der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Erla-Crandorf



Geschichten aus alten Zeiten faszinieren Kinder immer wieder. In den letzten Wochen haben die Kinder in den Schwarzenberger Kindereinrichtungen Bilder von Ritter und Burgräulein gemalt und wollten dann noch mehr vom früheren Leben erfahren. In der Kindertagesstätte Erla-Crandorf

wurde deshalb am 22.07.2009 ein zünftiges Ritterfest gefeiert. Die Jungs hatten sich dazu Rüstungen, Helme und Schwerter gebastelt, und die Mädchen erhielten schicke Kleider. Natürlich musste auch der „böse Lindwurm“ besiegt werden, ehe es zum „Ritterschmaus“ gehen konnte.

Tipps und Termine

Bibliotheksausweis in jede Schultüte... Sonnenleithe im Abenteuerfieber

...eine tolle Geschenkidee für unsere Erstklässler, die am 08. August 2009 ihren Schulanfang feiern. Einige Kinder kennen die Stadtbibliothek am Schulberg bereits und leihen sich schon Bücher, Hörbücher und DVD's aus dem Angebot des Kinderbereiches aus. Die Jahresgebühr für Kinder beträgt 3,00 Euro und berechtigt zur Nutzung unseres gesamten Medienangebotes. Das Angebot der Stadtbibliothek ermöglicht den Kindern die Hürden des Lesenlernens mit lustigen, spannenden und phantasievollen Geschichten zu überwinden.

Der Bibliotheksausweis ist in der Stadtbibliothek Schwarzenberg, Schulberg 1, während der Öffnungszeiten erhältlich.

Montag, Dienstag 10.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 12.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 11.30 Uhr

Ab 01.09.2009 gelten neue Öffnungszeiten!
Montag, Dienstag, Donnerstag 10.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Freitag 10.00 bis 16.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 11.30 Uhr

Auf den Spuren eines Schatzes, Musik am Lagerfeuer, selbst gegrillte Würstchen, Knüppelkuchen und eine Nachtwanderung durch den Wald, genau das kann man am Freitag, dem 31. Juli 2009 bei „Abenteuer in der Sonnenleithe“ erleben. Alle Kinder und Jugendlichen ab 7 Jahre können mit auf die Expedition gehen. Der Erlebnistrip startet 18.00 und endet 23.00 Uhr am Bürgerbüro. Aus organisatorischen Gründen wird um Voranmeldung bis zum 30.07.2009 unter den Telefonnummern 03774 662272 oder 03774 176359 gebeten. Es wird 1,00 Euro für Speisen und Getränke erhoben. Für minderjährige Abenteuerfans ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Natürlich können auch Eltern die Expedition begleiten.

Impressum

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.